



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

EINGEGANGEN

12. Sep. 2017

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an
den beruflichen Schulen in
Baden-Württemberg e.V.
Herrn Vorsitzenden
Herbert Huber
Schwabstraße 59
70197 Stuttgart

Stuttgart 11. September 2017

Aktenzeichen 41-6420.2/20/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Schreiben vom 06. August 2017 zur Änderung Verordnung zur regionalen Schulentwicklung (RSEbSVO)

Sehr geehrter Herr Huber,

lieber Herr Huber,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie anregen, die Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse von Berufsschulen von 16 auf 12 zu senken.

Mit der schulgesetzlich verankerten und zum Schuljahr 2014/15 in Kraft getretenen regionalen Schulentwicklung (RSE) stellt sich die Landesregierung vor allem den Herausforderungen durch die demografische Entwicklung. Vorrangig dient die RSE der nachhaltigen Sicherung eines regional ausgewogenen, alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots in zumutbarer Erreichbarkeit. Im Sinne eines verantwortlichen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen sollen diese nachhaltig und bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Die Regelungen zur RSE im Schulgesetz (§§ 30 a bis d) sowie in der einschlägigen Verordnung (RSEbSVO) bilden den Rechts- und Handlungsrahmen für den Bereich der beruflichen Schulen. Die RSE ist als kontinuierlicher Prozess angelegt, um unter Berücksichtigung langfristiger Zielsetzungen flexibel sowohl auf Änderungen der Schülersituation als auch auf Änderungen der Bedarfslage der Wirtschaft reagieren zu können. In einem breit abgestimmten und normierten Verfahren erfolgen festgelegte Schritte, sofern definierte Anlässe (z. B. Unterschreitung der Mindestschülerzahlen in der Berufsschule) vorliegen.

Wenn die maßgebliche Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse der Berufsschule nicht erreicht ist (Grundlage: tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik), ergeht ein Hinweis nach § 30b Abs. 2 SchG durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde an den Schulträger, eine RSE nach § 30a Abs. 2 Nr. 1 SchG durchzuführen. Ein Bildungsgang der Berufsschule, der Berufsfachschule und der Fachschule wird nach vorheriger Anhörung des Schulträgers grundsätzlich erst aufgehoben, wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl nicht erreicht werden kann. Aber auch dann kann ein Bildungsgang fortgeführt werden, wenn der entsprechende Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird (RSEbSVO § 3 Absatz 1 Satz 3). Zumutbarkeit definiert sich über die Kriterien Entfernung, Verkehrsanbindung und persönliche Voraussetzungen der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Für den beruflichen Bereich wurde zudem eigens der Aspekt des Fachkräftebedarfs aufgenommen. Insbesondere bei der Berufsschule ist dabei zu berücksichtigen, inwieweit der Schulstandort Einfluss auf das Berufswahlverhalten der Jugendlichen und damit auf die Attraktivität der jeweiligen Ausbildung haben könnte.

Aufgrund der geltenden Rechtslage kann von der Einleitung eines entsprechenden RSE-Verfahrens bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl eines Bildungsgangs nicht abgesehen werden, wobei es zunächst darum geht, auf diese Situation hinzuweisen und eine Überprüfung vorzubereiten, sofern in den Folgejahren die Mindestschülerzahl weiterhin unterschritten werden sollte. In diesem Zusammenhang möchte ich allerdings hervorheben, dass eine Entscheidung darüber, ob ein Bildungsgang aufgehoben werden muss oder aufrechterhalten werden kann, im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Gesichtspunkte jeweils im konkreten Einzelfall zu treffen ist. Hierbei sind alle vorgenannten Kriterien einzubeziehen, wobei auch die Stärkung kleiner leistungsfähiger Standorte ein wichtiger zu berücksichtigender Planungsgesichtspunkt ist. Weitere Planungsgesichtspunkte sind ein inhaltlich und organisatorisch abgestimmtes Angebot am jeweiligen Standort, die Konzentration von Bildungsangeboten innerhalb der Raumschaft, Optimierungen durch schulübergreifende Kooperationen und die Bildung effizienter Klassen vergleichbarer Größe.

Dabei ist es uns auch ein Anliegen, die handwerklichen Betriebe zu stärken, der regionalen Wirtschaft den Zulauf von Fachkräften zu sichern sowie die Versorgung der Bevölkerung mit handwerklichen Dienstleistungen zu gewährleisten.

Letztendlich vertrete ich die Position, dass die regionale Schulentwicklung, bei aller Notwendigkeit zur Konsolidierung, keinem schematischen Automatismus folgen sollte, wonach jede Kleinklasse unterhalb der Mindestschülerzahl zwangsläufig aufgehoben werden müsste.

Dies ist durch die RSE auch bei den von Ihnen exemplarisch angeführten Fachschulen gewährleistet. Allerdings ist es vor dem geschilderten Hintergrund genauso wenig angemessen, einzelne Schularten mit einer Bestandsgarantie zu versehen. Es geht stets um eine Einzelfallprüfung, in die alle relevanten Aspekte einzubeziehen sind. Eine generelle Senkung von Mindestschülerzahlen würde den mit der RSE verfolgten Zielen zuwiderlaufen.

Wir werden weiterhin gemeinsam mit den Regierungspräsidien, Schulträgern und Kammern Lösungen anstreben, die sowohl der demografischen Entwicklung als auch den Belangen der ländlichen Regionen Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Eisenmann